

Textbaustein bei Verfahrenspflegerbestellung (Langfassung)

Die Einsetzung des Verfahrenspflegers folgt dem Konzept des „Werdenfelser Weges“ (<http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/gap/daten/02939>), das am hiesigen Amtsgericht in derartigen Fällen angewendet wird.

Die Idee des "Werdenfelser Weges" wird in ihrem Kern umgesetzt durch den Einsatz **geschulter Verfahrenspfleger**, die **als Interessenvertreter** des einzelnen Betroffenen **mit pflegefachlichem Wissen** mit allen Beteiligten abklären, **ob alle Vermeidungsstrategien für Fixierungen ausgeschöpft** sind, und auf eine gemeinsame Beurteilung der Risiken hinarbeiten, um Fixierungen weitestmöglich zu vermeiden und Pflegenden Handlungssicherheit in haftungsrechtlicher Hinsicht zu vermitteln, gerade auch für Fälle, in denen vor dem Hintergrund von Menschenwürde und Selbstbestimmung hinnehmbare Risiken verbleiben.

Dieser Verfahrenspfleger geht Alternativüberlegungen gemeinsam mit den Pflegekräften und den Angehörigen durch, im Einzelfall regt er auch Erprobungen von Alternativmaßnahmen an.

Der Verfahrenspfleger hat **keine eigenen Entscheidungsbefugnisse**, diese verbleibt beim Betreuer/Bevollmächtigten, aber eine wichtige Beraterfunktion im Interesse des Betroffenen.

Welchen konkreten Einzelfallempfehlung, einerseits die Menschenwürde und das Freiheitsrecht eines alten und kranken Menschen zu achten und andererseits sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen, ausgesprochen wird, kann nicht generell, sondern nur aufgrund einer **sorgfältigen Abwägung sämtlicher Umstände** des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur nach gewissenhafter Abwägung der Freiheitsrechte mit den Fürsorgepflichten unter bedingungsloser Beachtung der Würde des Menschen und seiner Selbstbestimmung anzuwenden.

Das Sicherheitsgebot wird dabei gewissenhaft abgewogen gegen Gesichtspunkte der Einschränkung des Freiheitsrechts (Art. 2 I GG) und der Menschenwürde (Art. 1 I GG). Es liegt nahe, körperliche Bewegungsfreiheit als ein Reststück „Lebensqualität“ eines altersverwirrten Menschen anzusehen.

Ziel ist es zu einer **gemeinsam getragenen Abschätzung** zu kommen, wie im konkreten Fall das Verletzungsrisiko bei einem Sturz einerseits, die anderweitigen Folgen einer angewendeten Fixierung dagegen andererseits einzuschätzen sind. Auf diese Art und Weise sollen neben kurzfristigen Sicherheitsaspekten auch die ansonsten nie ausreichend beachteten sonstigen Konsequenzen einbezogen werden, also der Verlust an Lebensqualität und aus Fixierungen resultierende physische und psychische Verschlechterungen bis hin zu Tötungsrisiken.

Monatelange dauerhafte Fixierungen im Bett oder Stuhl lösen in den meisten Fällen als bekannte Nebeneffekte körperliche und seelische Leiden aus und setzen häufig eine gewichtige Ursache dafür, dass das Gesamtbild des körperlichen und psychischen Zustands sich erheblich verschlechtert (Muskelabbau, Inkontinenz, Ängste, Liegegeschwüre, Lungenentzündung) und die Lebensqualität in unvertretbarer Weise dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird.

Sie sind in Einzelfällen auch kausal für Todesunglücksfälle durch Strangulation oder Thoraxkompression, selbst bei korrekter Handhabung.

Das Gericht muss gem § 1906 Abs. 4 BGB die **Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit** der beantragten Maßnahme prüfen. Da der Betroffene zur Wahrnehmung seiner Interessen nicht mehr in der Lage ist, wird ihm ein Verfahrenspfleger gem. § 317 FamFG bestellt. Der Verfahrenspfleger hat **keine eigenen Entscheidungsbefugnisse**, diese verbleibt beim Betreuer/Bevollmächtigten, aber eine wichtige Beraterfunktion im Interesse des Betroffenen.

Um einerseits die Menschenwürde und das Freiheitsrecht eines alten und kranken Menschen zu achten und andererseits sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Umstände.

Ziel ist es zu einer **gemeinsam getragenen Abschätzung** zu kommen, wie im konkreten Fall das Verletzungsrisiko bei einem Sturz einerseits, die anderweitigen Folgen einer angewendeten Fixierung dagegen andererseits einzuschätzen sind.

Monatelange dauerhafte Fixierungen im Bett oder Stuhl setzen häufig eine gewichtige Ursache dafür, dass das Gesamtbild des körperlichen und psychischen Zustands sich erheblich verschlechtert (Muskelabbau, Inkontinenz, Ängste, Liegegeschwüre, Lungenentzündung) und sind in Einzelfällen auch kausal für Todesunglücksfälle.

Durch den Einsatz **geschulter Verfahrenspfleger, mit pflegfachlichem Wissen**, soll mit allen Beteiligten abgeklärt werden, **ob alle Vermeidungsstrategien für Fixierungen ausgeschöpft** sind, und auf eine gemeinsame Beurteilung der Risiken hingearbeitet werden, um Fixierungen weitestmöglich zu vermeiden.